

# RS Vfgh 1991/2/25 B77/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1991

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Form der Beschwerde

VfGG §15 Abs2

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Beschwerde gegen den "Widerruf der Auszahlungen der Bezüge" mangels eines konkreten Sachverhaltes und eines konkret gestellten Begehrens

## **Rechtssatz**

Die vorliegende Beschwerde (nach Art144 Abs1 zweiter Satz B-VG) enthält weder eine Darstellung des ihr zugrundeliegenden Sachverhaltes noch ein bestimmtes Begehr. Zwar wird in der Beschwerdeschrift der Ausspruch beantragt, daß durch den "Widerruf der Auszahlung der Bezüge" eine Verletzung des Beschwerdeführers in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten stattgefunden hat, es werden jedoch die gerügten Verwaltungsakte in keiner Weise inhaltlich und zeitlich ausreichend konkretisiert. Vielmehr fehlt die erforderliche klare und unmißverständliche Bezugnahme auf jenes konkrete Verwaltungshandeln, das den Beschwerdeführer in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt haben soll.

## **Entscheidungstexte**

- B 77/91  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.02.1991 B 77/91

## **Schlagworte**

VfGH / Formerfordernisse

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:B77.1991

## **Dokumentnummer**

JFR\_10089775\_91B00077\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)